

Sponsoringvereinbarung

Zwischen

*Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen*

nachfolgend „Sponsoringnehmer“ genannt

und

*Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs KG
Im Sack 3
39343 Hohe Börde OT Bornstedt*

nachfolgend „Sponsor“ genannt

werden die folgenden Sponsoringleistungen vereinbart

Präambel

Der Sponsoringnehmer ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde und plant die Installation einer PV-Anlage mit Speichersystem zur Überschusseinspeisung auf der Sporthalle Gröningen.

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die werbewirksame finanzielle Unterstützung des Sponsoringnehmers bei der Beschaffung und Installation einer PV-Anlage mit Speicher zur Überschusseinspeisung auf der Sporthalle Gröningen.

§ 1 Leistung des Sponsors

1. Der Sponsor verpflichtet sich zur einmaligen Zahlung eines Betrages in Höhe von 50.000 EUR zzgl. ggf. anfallender USt an den Sponsoringnehmer.
2. Der Sponsoringnehmer schreibt an den Sponsor eine Rechnung, die mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen beglichen wird. Die Rechnungsanschrift lautet:

*Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs KG
Im Sack 3
39343 Hohe Börde OT Bornstedt*

3. Der Sponsor sichert zu, die notwendigen werblichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Gegenleistung an den Sponsor

1. Der Sponsoringnehmer kommuniziert den Sponsor durchgängig als Partner in seiner Pressearbeit sowie auf und in Medien und Materialien, die der Sponsoringnehmer selbst herstellt oder von anderen produzieren lässt. Dies betrifft neben Printprodukten aller Art auch die elektronischen Medien, beispielsweise Radio oder Internet.

Dazu gehören:

- Offizielle Übergabe mit Nennung des Sponsors als Unterstützer

2. Alle Verwendungen des Sponsor-Logos, allein oder in Verbindung mit anderen Sponsoren, werden dem Sponsor vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsoringnehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise vom Sponsor jedweder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen vom Sponsor zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken oder sonstige Kennzeichen Dritter anzubringen.
3. Bei Veranstaltungen wird dem Sponsor jeweils aktiv die Möglichkeit zur Präsentation angeboten.
4. Der Sponsor ist berechtigt, in eigenem Werbematerial die Sponsorentätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsoringnehmers erforderlich sein, wird dieser dieses kostenlos zur Verfügung stellen. Werbematerial, bei dem dieses Material Verwendung findet, wird durch den Sponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer veröffentlicht.
5. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenem Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Sponsoringnehmer ist verpflichtet, in solchen Fällen, in denen eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Sponsoringnehmer das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Sponsoringnehmer wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt und Wohlverhalten. Der Sponsoringnehmer wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen

äußern. Der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen der Sponsoringnehmer, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der gesponserten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

2. Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

§ 4 Haftungsausschluss/ Erfüllungsinteresse

1. Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Vertragspartei beruht.
2. Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt wird.

§ 5 Abrechnung und Abtretung

1. Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abzutreten.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich zu kündigen, insbesondere, wenn die Fortführung

unzumutbar wird. Neben der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einen Vertragspartner oder eines von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen gelten als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung insbesondere:

- a. die Nichtfortführung der gesponserten Aktivitäten während der Vertragslaufzeit,
 - b. die Untersagung oder Unzulässigkeit der vereinbarten kommunikativen Aktivitäten durch richterliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen.
2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dieses Vertrages, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelung entbehrlich ist.
 3. Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, heben den Vertrag auf.
 4. Im Falle des Vertragsablaufs oder der höheren Gewalt besteht keine Verpflichtung zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei bis dato empfangenen Leistungen. Davon ausgenommen sind Geldmittel die bei Vertragsablauf oder Eintritt der Unmöglichkeit nachweislich noch nicht für die vereinbarten Zwecke verwendet worden sind.
 5. Hat keine der Vertragsparteien den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten, so sind die gewährten und bis dahin nicht für das Projekt verbrauchten Geldmittel zurückzugewähren. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten, werden soweit nachgewiesen dem Sponsoringnehmer erstattet.
 6. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Partei aus einem anderen Grunde zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen.
 7. Der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.
 8. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 8 Schriftform, Teilunwirksamkeit

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Sponsoringnehmer

Unterschrift, Stempel Sponsor